## Religiöse Erziehung in der Urschweiz

Autor(en): Herger, Thomas

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Schule

Band (Jahr): 28 (1941)

Heft 7: Urschweiz I

PDF erstellt am: 19.09.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-528933

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Religionsunterricht

## Religiöse Erziehung in der Urschweiz

Die Urschweiz hat vor 650 Jahren eine doppelte, hohe Aufgabe zugeteilt bekommen: Sie ist als Geburtsstätte der Eidgenossenschaft die Hüterin der Freiheitsbriefe und Erbin des Vermächtnisses der Väter, des christlichen Glaubens und christlicher Erziehung.

Ist sie dieser Berufung treu geblieben? Ist jene innere Gesinnung, die einst dem Schweizerbund Leben und Gestalt gab, erhalten geblieben, oder ist es nur mehr die äussere Form? — Die innere Haltung der Eidgenossenschaft vor 650 Jahren war eine christliche. Der Dichter Schiller lässt in der Rütlischwurszene den Pfarrer dem Volke die Eidesworte vorsprechen, und dieses spricht sie mit erhobenen Fingern nach, zum Zeichen, dass die Urstände ihren Bund auf religiöser Grundlage aufgebaut wissen wollten, im Namen Gottes des Allmächtigen.

Die Urschweiz als katholisches Stammland ist der katholischen Religion treu geblieben durch alle Stürme der Jahrhunderte. — Wenn die fünf katholischen Stände einst nicht in den Strudel der Glaubensspaltung hineingezogen wurden, dann lag das nicht an den besseren sittlichen Zuständen dieser Orte, sondern nebst manchen politischen Einflüssen ganz besonders bei den Landesregierungen, die treu zur angestammten Religion hielten. Es war Grundsatztreue. (Bruder Klaus.) So kam es, dass die Waldstätte mit Luzern als Vorort katholische Stammlande blieben und durch Jahrhunderte hindurch von staatswegen der Kirche positive Förderung angedeihen liessen. Die Erhaltung des Glaubens und die Einhaltung christlicher Tradition diente dem ureigensten Interesse des Staates und dem Wohle der Bürger. Man erkannte, dass Kirche und Staat

"die zwei ehernen Säulen sind an der Pforte christlicher Zivilisation" (Dr. A. Gisler).

So ist die Stellung der Religion für Erziehung und Schule der Urschweiz eine grundlegende gewesen. — Das Gegenteil behaupten zu wollen hiesse, die ganze volksgeschichtliche und religiöse Entwicklung der Urschweiz misskennen und die Bedeutung der Religion für den Staat negieren; denn die Staatsgewalt stammt von Gott, wie jede irdische Autorität. Darum soll auch der Staat Diener Gottes sein. — So war die Urschweiz katholisches Stammland und will es auch in der Erziehung neuer Generationen bleiben.

Die Anerkennung der katholischen Religion als Staatsreligion

in den Verfassungen der Urschweiz ist mit der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit als individuelles Freiheitsrecht wohl vereinbar. Analog erklären die KV von Zürich und Bern die protestantische Religion als Landeskirche. — Auf Grund der BV ist überall den Inhabern der elterlichen Gewalt das Recht eingeräumt, entsprechend ihrer Glaubensfreiheit die Kinder erziehen zu lassen. — Aber der gleiche Bundesartikel 49 schützt schliesslich virtuell auch das Selbstbestimmungsrecht der Konfession.

Es ist von Interesse zu wissen, in welchem Verhältnis die Kantonsverfassungen der Urschweiz zur katholischen Kirche stehen. — Ur i Art. 2 KV: "Das Volk des Kantons Uri bekennt sich in seiner grossen Mehrheit zur römisch-katholischen Religion." — Obwalden ald en Art. 3 KV: "Die römisch-katholische Kirche, zu welcher sich das Obwaldnervolk in seiner grossen Mehrheit bekennt, geniesst den vollen Schutz des Staates." Ebenso Nidwalden. — Schwyz

Art. 2 KV: "Die freie und uneingeschränkte Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes ist gewährleistet." Luzern: In der Uebereinkunft mit dem Bischof von Basel (1918) wurde in Art. 1 die römischkatholische Kirche als Organisation eigenen Rechtes anerkannt, die ihre Angelegenheiten selbst ordnet. — Die öffentlich-rechtliche Stellung der katholischen Konfession ergibt sich in diesen Kantonen auch aus der überlieferten Staatspraxis.

Die Kirchgemeinden und damit die Pfarrämter der Urschweiz nehmen eine öffentlichrechtliche Stellung ein. Die Zugehörigkeit zur Pfarrei verleiht den Pfarrämtern Erziehungsrechte über die Jugend ihrer Pfarrei. Diese Rechte und Pflichten sind in den Spannbriefen der Kirchgemeinden mit der Seelsorgsgeistlichkeit niedergelegt. In ähnlicher Weise nehmen auch die protestantischen Kirchgemeinden — zum Beispiel in Uri — durch die staatliche Anerkennung eine öffentliche Stellung ein.

So ist es auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in den genannten Kantonen möglich, den Religionsunterricht und die Christenlehre für die katholische Jugend obligatorisch zu erklären. Wenn nun ein Inhaber der elterlichen Gewalt ein Kind nicht katholisch erziehen lassen will, dann steht den Kirchenbehörden (Pfarrämtern) nicht nur auf Grund des Kirchenrechtes (cn. 2319), sondern auch mit Berufung auf die BV. das Recht zu, ihn wegen Verletzung der religiösen Pflichten aus dem kirchlichen Verband auszuschliessen. Die Verfügungen des kanonischen Rechtes (cn. 1113), wonach die Eltern strengstens verpflichtet sind, ihren Kindern eine religiös-sittliche Erziehung zu geben, finden somit indirekt an den staatlichen Gesetzen eine Stütze.

Den Religionsunterricht als relativ obligatorisches Schulfach

haben die katholischen Kantone in die gesetzlichen Lehrpläne der öffentlichen Schulen aufgenommen. (Ferner auch: Freiburg, Zug, Wallis, Appenzell I.-Rh., Baselland, St. Gallen, Graubünden.) Es ist selbstverständlich, dass zum Besuch des Religionsunterrichtes nur die Angehörigen der betr. Konfession angehalten werden. In den Lehrplänen der Volksschulen ist der Religionsunterricht als wöchentliches Pflichtfach eingesetzt, wobei 2-3 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Es darf auch bemerkt werden, dass den protestantischen Pfarrämtern in ähnlicher Weise - zum Beispiel in Uri — innerhalb der Schulzeit die Abhaltung des Religionsunterrichtes eingeräumt wurde. Die Bestimmung der Unterrichtsbücher (Katechismen, Bibeln etc.) ist den geistlichen Behörden zuerkannt. Es dürfen nur jene Lehrmittel für den Religionsund Bibelunterricht verwendet werden, die vom bischöflichen Ordinariat approbiert sind, damit die Kirche selbst entscheide, was als Bestandteil ihrer Glaubenslehre in ihre Bücher zur Unterweisung im religiösen Denken und Leben gehöre. Der Staat kann und will nicht als Glaubensrichter auftreten.

Die Oberaufsicht über Schule und Erziehung.

Die Befürworter der laizistischen Schule hatten einst gefordert, dass kein Religionsunterricht erteilt werden, kein Geistlicher Schule halten und kein Priester Mitglied einer Schulbehörde sein dürfe. Eine bessere Einsicht liess jedoch solche Ansichten bei uns glücklicherweise nicht zum Durchbruch kommen.

Nachweisbar sind an vielen Orten der Urschweiz die Dorfschulen einst von Geistlichen gegründet und geführt worden. Die Unentgeltlichkeit der Volksschule konnte lange nur dadurch verwirklicht werden, dass die Seelsorgsgeistlichkeit laut Spannbrief zum Schulhalten verpflichtet wurde. Die Verhältnisse sind zum grössten Teil anders geworden; aber es dürfte wenige Gemeinden der Urschweiz geben, in denen der Ortsgeistliche im Schulrat nicht vertreten wäre. Es ist in mancher Hinsicht ein Vorteil, wenn



Bruder Klaus, älteste und beste Darstellung nach dem im Kloster Hermetschwil neu entdeckten Original. — Im Mehrfarbendruck erhältlich beim Schweiz. kath. Volksverein, St. Leodegarstr. 5, Luzern.

zwischen Schulbehörden und dem Pfarramt eine Fühlungnahme vorhanden ist.

Alle Kantone der Urschweiz haben in die oberste Erziehungsbehörde von jeher auch Mitglieder der Landesgeistlichkeit gewählt. In gleicher Weise ist auch die Inspektion über die Volksschulen meist Geistlichen übertragen worden. Im Kanton Uri, in dem der Erziehungsrat dem Regierungsrat nebenbeigeordnet ist, hielt schon wiederholt ein Geistlicher das Präsidium inne.

Naturgemäss übt auf die Erziehung der Jugend die Lehrerschaft einen nachhaltigen Einfluss aus. Die Wahl der Lehrerschaft steht in der Urschweiz den Gemeinden zu. Der Verpflichtung des Artikels 27 BV, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können, ist die Urschweiz nachgekommen; denn das Verhältnis zwischen Katholiken und Andersgläubigen ist ein harmonisches. Anderseits steht den Kantonen nichts im Wege, Lehrpersonen des katholischen Bekenntnisses anzustellen, wie auch die mehrheitlich protestantischen Gegenden Lehrer ihrer Konfession wählen; denn es wäre gegen die Glaubens- und Gewis-

sensfreiheit, wenn verlangt würde, ein Lehrer müsse konfessionslos sein. Es steht dem Kanton auch das Recht zu, eigene Lehrerbildungsanstalten zu führen. Zum grössten Teil rekrutiert sich die Lehrerschaft der Urkantone aus Absolventen der Lehrerbildungsanstalten von Schwyz, Zug, Luzern. Die beiden Lehrschwestern-Institute Menzingen und Ingenbohl haben sich um die Volksschule der Urschweiz seit vielen Jahrzehnten grosse Verdienste erworben.

Es ist ein ehrenvolles Zeugnis für die Urkantone, dass für die Ausbildung der Jugend ein Kranz von blühenden Kollegien mit Matura sorgt, an denen jährlich über 2000 Studenten ihre Ausbildung geniessen. Ein edler, friedlicher Wettbewerb herrscht zwischen Benediktinern, Kapuzinern, Weltgeistlichen und Missionspriestern, die sich der Schule widmen; wir denken an die Gymnasien von Einsiedeln, Schwyz, Engelberg, Stans, Sarnen, Immensee und Altdorf.

Die Erfassung der Jugendlichen durch die religiöse Erziehung ausserhalb der Schule.

Was wir bis dahin gesehen haben, ist die verfassungsrechtliche Grundlage für die christliche Erziehung. Es steht ausser Diskussion, dass die rechtlichen Verhältnisse im Vergleich zur Diaspora günstig sind. Damit ist aber nicht gesagt, dass die religiöse Erziehung, d. h. die religiöse Erfassung der Jugendlichen ausserhalb der Schule, keinen Schwierigkeiten begegne. Die Klagen wollen ja nicht verstummen, dass junge Leute aus den Urkantonen in der Diaspora draussen sich nicht bewähren. Es ist hier nicht der Ort, darauf einzutreten; man könnte aber Gründe und Gegengründe anführen. Nicht übersehen dürfen wir, dass prinzipiell das erste und auch das nachhaltigste Erziehungsrecht die Eltern selber haben. Es hängt nun weitgehend davon ab, welche Auffassungen die Eltern von Religion, Schule und Erziehung haben. Gottlob darf man die Behauptung wagen, dass der grosse Teil der urschweizerischen Familien noch christlich eingestellt ist. Den weitaus besten Schutz der religiösen Erziehung bildet daher die christliche Familie. Das religiöse Leben der Urschweiz mag manchmal — etwas oberflächlich gesehen — als Traditionschristentum beurteilt werden. Aber wahr ist: wenn keine christliche, katholische Tradition wirkt, ist auch die Religion im Volke zu wenig verwurzelt und viel zu stark allen Strömungen ausgesetzt. Religion ist ein heiliges Familienerbgut. So geht die Hauptsorge immer wieder dahin, die Ehen und Familien katholisch zu erhalten. Die einzige, aber beste religiöse Organisation in den kleinen Bergdörflein droben ist die christliche Familie. In der "Offensive des Lebens", im Nachwuchs der Jugend, stehen die Urkantone immer noch ehrenvoll da.

Mit der fortschreitenden Industrialisierung, mit dem Zunehmen des modernen Verkehrs ist aber immer mehr eine Mischung der Bevölkerung verbunden. Ferner ist nicht zu leugnen, dass eine Tendenz von aussen dahinzielt, die gute alte, christliche Denk- und Erziehungsweise mit Ideen der radikalen, sozialistischen und materialistischen Weltanschauung zu vermischen.

Solange die Jugend noch der Schule verpflichtet ist, hält es relativ nicht schwer, sie religiös zu erziehen; aber in den entscheidenden Jahren nach der Primarschulzeit erheben sich die Gefahren. Welchen Einfluss sucht man dann seelsorglich auf sie noch auszuüben? Nicht unterschätzt werden dürfen die sonntäglichen Christenlehren, zu denen die Jugend bis zum 18. Altersjahre verpflichtet ist. Nur der Kanton Uri macht hierin eine Ausnahme, indem er leider die Christenlehrpflicht schon mit dem 16. Jahre beendet.

Von grosser Bedeutung ist die Erfassung der männlichen Jugend für die Pfarrei-Jungmannschaften. Wenn auch der Boden mancherorts für die Jugendorganisation steinig erscheint, so hat doch die Sammlung der Jugend in vielen grössern und kleinern Pfar-

reien erfolgreich begonnen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind die Pfarrei-Jungmannschaften in Jünglings- und Jungmännervereine (mancherorts Jungmannschaft genannt, mit jüngerer und älterer Abteilung), dann in Jungwächter und Pfadfinder gegliedert. Den letzten zwei Organisationen dürfte in der Urschweiz eine gute Zukunft beschieden sein. Es ist nur darauf zu sehen, dass die Organisationen nicht nebeneinander und vor allem nicht gegeneinander arbeiten. Die grösste Sorgfalt ist auf die Bildungsarbeit der Jungmannschaft, vor allem der Führer und Vorstände, zu verwenden. Als Mittel hiezu dienen Belehrungen, Vorträge und Kurse auf dem Gebiete der Glaubenslehre, Moral, Ehe, Familie, Schule und Erziehung, Bildung und Kunst, wie auch der sozialen Fragen.

Erfreulich ist es, wenn auch die Pädagogen, Lehrer und Professoren, der sittlichen und religiösen Betreuung der Jugend sich ausserhalb der Schule annehmen. Dem Generalsekretariat des Schweizerischen Jungmannschaftsverbandes in Luzern gebührt für die Betreuung und Schulung der katholischen Jugend der Urschweiz besonderer Dank.

Bisher wohl die schwierigste und undankbarste Aufgabe war die Sammlung der Arbeiter, Lehrlinge und Handwerker in christlichen Organisationen. Zwar gibt es blühende Gesellen- und Arbeitervereine; aber das nötige Verständnis dafür hat sich immer noch nicht Bahn gebrochen. Nicht bloss Hemmnis, sondern gar oft Feind der katholischen Jugendorganisationen sind die vielen neutralen Sport-, Turn- und gesellschaftlichen Vereine, welche die Jugend frühzeitig, leider oft schon im schulpflichtigen Alter, absorbieren und ihr den Sinn und jedes Interesse für katholische Organisationen nehmen.

Um die heranwachsende und erwachsene Jugend seelisch zu festigen, hat man mit Erfolg angefangen, besondere Exerzitienkurse für sie zu veranstalten, die in erfreulicher Weise besucht wurden. Das Gebet und die Gnadenmittel sind und bleiben immer noch grundlegend für die Erziehung.

Es mag manches in der modernen Jugendseelsorge der Urschweiz noch nicht einmal im Werden oder bloss im Anfangsstadium sein — zudem sind städtische Methoden nicht auf ländliche Verhältnisse anzuwenden —; aber sicher sind hier im gesunden, christlichen Familienleben grosse, wertvolle Reserven für Kirche und Staat vorhanden. Wir schliessen mit einer Variation der Worte Tertullians: "Gebt uns solche Eltern, solche Kinder und solche Erzieher, wie sie nach der christlichen Lehre sein sollen, dann werdet ihr keinen Augenblick darüber zweifeln, dass die Kirche da, wo man ihr gehorcht, auch die grosse Rettung des Staates ist."

Erstfeld.

Thomas Herger, Schulinspektor.

## Volksschule

Der Kanton Uri \* Beiträge zur geographischen Behandlung im Unterricht.

Walter: Vater, ist's wahr, dass auf dem Berge dort die Bäume bluten, wenn man einen Streich drauf führte mit der Axt?

\* Die Klischees der nicht besonders bezeichneten photographischen Aufnahmen in dieser und den beiden folgenden Kantonsschilderungen wurden uns von der Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G., EinTell: Wer sagt das, Knabe?

Walter: Der Meister Hirt erzählt's. — Die Bäume seien gebannt, sagt er, und wer sie schädige, dem wachse seine Hand heraus zum Grabe.

siedeln, zur Verfügung gestellt. Die Bilder entstammen der "Kleinen illustrierten Schweizergeographie", die in diesem Frühjahr vollständig umgearbeitet herausgekommen ist.